Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und Umweltschutzverband (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An die
Stadt Bad Wurzach
Schlossstraße 19
88410 Bad Wurzach

Bearbeitung durch den
LNV-Arbeitskreis Ravensburg
Sprecher: Georg Heine
Bearbeiter: Dr. Stefan Hövel

Ravensburg, den 27.06.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 29.5.2024

Unser Telefon / E-Mail
0751 / 21451 / bund.bodensee-oberschwaben@bund.net

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wurzach für den Bebauungsplan „Sondergebiet PV - Freiflächenanlage Gospoldshofen Gereut“, Gemarkung Gospoldshofen und
Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet PV - Freiflächenanlage Gospoldshofen Gereut“, Gemarkung Gospoldshofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände danken für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Die Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung:

Die Stadt Bad Wurzach plant für das auf der Gemarkung Gospoldshofen liegende Flurstück 198/1 über die Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wurzach, dort ist der überplante Bereich bisher als „Fläche für Landwirtschaft“

dargestellt. Im Entwurf des Teilregionalplans Energie ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

Deshalb erfolgt im Parallelverfahren eine 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Gemäß §2(4) BauGB besteht für die Ausweisung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Hierbei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes (Mensch/Erholung, Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter) nach §1(6) Nr.7 und §1a BauGB zu untersuchen, zu bewerten und in einem Umweltbericht zu beschreiben.

Als Anlage wird eine Agri - PV - Anlage festgesetzt, die sowohl eine Energieerzeugung als auch eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Für das Plangebiet wird die landwirtschaftliche Nutzung auf eine Extensivierung der Fläche mit zeitweiser Beweidung festgesetzt.

Der inselartige Offenlandbereich des Plangebiet liegt rund 500 Meter südöstlich der Ortschaft Gospoldshofen auf einem von Fichtenwäldern fast umschlossenen Geländerücken. Das Plangebiet weist eine Größe von 5,4 ha auf und wird zum überwiegenden Teil als intensives Grünland, zum geringen Teil als Acker genutzt. Nach Osten fällt das Gelände zum Talraum des Gospoldshofer Bachs stark ab. Nach Norden und Westen fällt da Gelände weniger steil wiederum zum Talraum des Gospoldshofener Bachs ab, der die Ortschaft in einem weiteren Bogen umfließt.

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Östlich, getrennt durch den Gemeindeverbindungsweg sind der Gospoldshofer Bach und seine Hangwälder als Landschaftsschutzgebiet, LSG 4.36.020 - „Butzenmühltobel“ ausgewiesen. In die Fläche eingeschlossen sind die Biotope „Gospoldshofer Bach N Butzenmühle, das „Feuchtgebiet S Butzenmühle“. Nördlich, ca. 50 m entfernt, liegt das Offenlandbiotop 181254368174 „Feldgehölz südlich Bergjock“ und westlich das Waldbiotop „Bergbach SW Bergjock“.

Der LNV stimmt in diesem Fall der Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Des Weiteren bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan, sofern die im Umweltbericht genannten Vorgaben zum Schutze von Insekten (entspiegelte Moduloberflächen, keine nächtliche Beleuchtung), Kleinsäugern und Vögel (extensive Bewirtschaftung, blütenreicher

Staudensaum, Pflanzung von Feldhecken) sowie Fledermäusen (vegetationsfreier Luftraum von 5 Meter zwischen den Wald- und Anlagenflächen) umgesetzt werden.

Begründung

Der überwiegende Teil der Planfläche verbleibt unversiegelt und kann weiter extensiv genutzt werden. Ein späterer Rückbau ist ohne große Beeinträchtigung der Schutzgüter realisierbar. Die geplante Extensivierung unter den Modulen und deren Zwischenreihen begünstigt einen Anstieg des Artenspektrums der Vegetation verbunden mit deiner Erhöhung der Insekten-Faunendichte dichte bzw. deren Vielfalt. Die wird noch durch die Neuanlagen einer blütenreichen Saumvegetation und die Pflanzung naturnaher, dornenreicher Feldhecken unterstützt.

Nach Trautner et al. (2022: Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung - Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben) werden Freiflächensolaranalgen auf vielschürigem Grünland oder Intensiväckern als naturschutzfachlich unproblematisch bewertet. Die gilt allerdings nur in durch Gehölze oder Wälder stark gekammerte Landschaften. In freien Landschaften trifft diese Beurteilung zum Schutze von Offenlandarten nicht zu.

Deshalb sollte sich die Anlage von Freiflächensolaranlagen auf bereits stark strukturierte Landschaftsteile beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

U. Miller

Ulfried Miller
BUND-Regionalgeschäftsführer Bodensee-Oberschwaben